
Reglement über die Anerkennung sportlicher, kultureller und sozialer Leistungen auf dem Bördeli

5. Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
I. Grundsätzliches	2
Art. 1 Idee.....	2
Art. 2 Finanzierung	2
Art. 3 Organisation.....	2
Art. 4 Zusammensetzung und Wahl.....	2
Art. 5 Definition	2
II. Berechtigte.....	2
Art. 6 Grundsatz	2
Art. 7 anerkannte Leistung.....	2
Art. 8 Sparten	3
III. Kriterien.....	3
Art. 9 Grundsatz	3
Art. 10 Details	3
IV. Bewerbungsverfahren.....	3
Art. 11 Grundsatz	3
Art. 12 Prüfung	3
V. Nomination.....	3
Art. 13 Bezeichnung der zu Ehrenden	3
Art. 14 Vorbehalt.....	3
VI. Preise und Preisverleihung	3
Art. 15 Aufzählung	3
Art. 16 Anerkennungspreis	4
Art. 17 Anzahl	4
Art. 18 Spezialpreis.....	4
Art. 19 Anlass	4
VII. Finanzierung	4
Art. 20 Grundsatz	4
Art. 21 Einlagen	4
Art. 22 Verwendung	4
Art. 23 Rechnungsführung.....	4
Art. 24 Kostenverteilung	4
VIII. Rechtliches	5
Art. 25 Rechtsmittel	5
Art. 26 Medieninformation.....	5
IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen	5
Art. 27 Amtsdauer Anerkennungskommission	5
Art. 28 Änderung von Erlassen	5
Art. 29 Aufhebung früherer Erlasse	5
Art. 30 Inkrafttreten.....	5

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Buchstabe e des Organisationsreglementes 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I. Grundsätzliches

Art. 1 Idee

Die Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen fördern durch die Ausrichtung jährlicher Anerkennungspreise ehrenamtliche Leistungen auf dem Bödeli in den Bereichen

- a) Sport,
- b) Kultur und
- c) Soziales.

Art. 2 Finanzierung

Die Preise und die Preisverleihung werden aus einer Spezialfinanzierung „Anerkennung sportliche, kulturelle und soziale Leistungen“ der Gemeinde Interlaken finanziert.

Art. 3 Organisation

Die Auswahl der zu Ehrenden erfolgt durch eine von den Gemeinderäten und den Verwaltungen der drei Bödeligemeinden unabhängige ständige Anerkennungskommission mit neun Mitgliedern.

Art. 4 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Grosse Gemeinderat Interlaken wählt vier, der Gemeinderat Unterseen drei und der Gemeinderat Matten zwei Mitglieder in die Kommission, sofern die Gemeinden Matten und Unterseen das Wahlorgan nicht anders festlegen.

² Die Kommission konstituiert sich selber.

³ Es gelten die Sitzungsgeld- und Entschädigungsregelungen der Gemeinde Interlaken.

Art. 5 Definition

¹ Bödeli bedeutet im Sinne dieses Reglements die Gemeinden, Interlaken, Matten und Unterseen.

² Spricht das Reglement von der Agglomeration Interlaken, sind zusätzlich zu Absatz 1 auch die Gemeinden Bönigen, Därliken, Gsteigwiler, Ringgenberg und Wilderswil gemeint.

II. Berechtigte

Art. 6 Grundsatz

¹ Geehrt werden können Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Agglomeration Interlaken oder die Mitglied einer juristischen Person mit Sitz auf dem Bödeli sind.

² Geehrt werden können auch juristische Personen mit Sitz auf dem Bödeli.

³ Geehrt werden können weiter Personen mit Sitz ausserhalb der Agglomeration, deren Leistung einen direkten Zusammenhang mit dem Bödeli hat.

Art. 7 anerkannte Leistung

¹ Es können nur bereits erbrachte Leistungen anerkannt werden. Als Leistung gilt auch die Idee zu einem Projekt, das allenfalls durch andere erfolgreich umgesetzt worden ist.

² Die Ehrung soll keine Anerkennung für ein geplantes oder in Bearbeitung stehendes Projekt sein.

Art. 8 Sparten

¹ Die Preisträgerinnen und Preisträger können in den Sparten Sport, Kunst und Kultur oder Soziales tätig sein.

² Die einzelnen Sparten müssen nicht alternierend berücksichtigt werden.

³ Pro Jahr kann mehr als eine Sparte berücksichtigt werden.

III. Kriterien

Art. 9 Grundsatz

Um am Auswahlverfahren teilnehmen zu können, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- a) Ehrenamtlichkeit,
- b) fristgerechte und vollständige schriftliche Anmeldung,
- c) begründete und dokumentierte Leistung und
- d) Berechtigung nach Artikel 6.

Art. 10 Details

Die Kommission präzisiert in einer Verordnung die Beurteilungskriterien nach Artikel 9 und kann weitere Kriterien festlegen.

IV. Bewerbungsverfahren

Art. 11 Grundsatz

Bewerberinnen und Bewerber für die Anerkennungspreise können im Rahmen einer Ausschreibung angemeldet werden:

- a) durch Dritte,
- b) durch die Mitglieder der Anerkennungskommission.

Art. 12 Prüfung

Die Anerkennungskommission prüft die eingegangenen Bewerbungen auf die Erfüllung der Kriterien nach Artikel 9. Wer die Kriterien nicht erfüllt, scheidet aus der Wahl.

V. Nomination

Art. 13 Bezeichnung der zu Ehrenden

¹ Die Anerkennungskommission bestimmt die zu Ehrenden abschliessend.

² Es besteht kein Anspruch auf eine Ehrung oder einen Preis.

³ Die Kommission ist nicht gezwungen eine Ehrung vorzunehmen, auch wenn Bewerbungen vorliegen, welche die Kriterien erfüllen.

Art. 14 Vorbehalt

Vorbehalten bleiben Ehrungen durch den Gemeinderat Interlaken, die nicht gestützt auf dieses Reglement erfolgen, beispielsweise die Erteilung eines Ehrenbürgerrechts.

VI. Preise und Preisverleihung

Art. 15 Aufzählung

¹ Die ausgewählten Leistungen werden mit einem Anerkennungspreis gewürdigt.

² Speziell herausragende Leistungen können mit einem Spezialpreis anerkannt werden.

Art. 16 Anerkennungspreis

Der Anerkennungspreis ist mit 2500 Franken dotiert.

Art. 17 Anzahl

¹ Anerkennungspreise können, müssen aber nicht jährlich vergeben werden.

² Es ist zulässig, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel mehrere Anerkennungspreise pro Jahr zu vergeben, jedoch höchstens einen pro Bereich nach Artikel 1.

Art. 18 Spezialpreis

¹ Der Spezialpreis ist ein Preis für eine herausragende Leistung und ist zurückhaltend zu vergeben.

² Seine Höhe wird im Einzelfall durch die Kommission im Rahmen der in der Spezialfinanzierung zur Verfügung stehenden Finanzmittel festgelegt.

Art. 19 Anlass

¹ Die Preisverleihung findet im Rahmen eines öffentlichen Anlasses statt.

² Zuständig für die Organisation ist die Anerkennungskommission.

VII. Finanzierung

Art. 20 Grundsatz

¹ Für die Finanzierung der Anerkennungspreise und die Kosten der Ausschreibung und der Preisverleihung führt die Gemeinde Interlaken eine Spezialfinanzierung „Anerkennung sportliche, kulturelle und soziale Leistungen“.

² Die Sitzungsgelder der Kommission werden nicht der Spezialfinanzierung belastet und sind in einem separaten Konto zu verbuchen.

Art. 21 Einlagen

¹ Die Spezialfinanzierung wird gespeist durch:

- a) jährliche Einlagen von höchstens 10 000 Franken, höchstens jedoch bis zu einem Bestand der Spezialfinanzierung von 25 000 Franken,
- b) allfällige weitere Beiträge, Legate oder Schenkungen mit einer entsprechenden Zweckbestimmung.

² Eine Verzinsung der Spezialfinanzierung erfolgt nicht.

Art. 22 Verwendung

Die Anerkennungskommission verfügt abschliessend über die Spezialfinanzierung „Anerkennung sportliche, kulturelle und soziale Leistungen“.

Art. 23 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt durch den Bereich Finanzen der Gemeinde Interlaken nach den einschlägigen Bestimmungen.

Art. 24 Kostenverteilung

¹ Die jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung wird mit dem Interlakner Voranschlag festgelegt und ist für die Gemeinden Matten und Unterseen bindend.

² Die jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung und die anfallenden Sitzungsgelder werden gemäss Bodelischlüssel auf drei Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen aufgeteilt.

³ Der Bereich Finanzen stellt den Gemeinden Matten und Unterseen auf das Jahresende Rechnung für ihre Kostenanteile.

VIII. Rechtliches

Art. 25 Rechtsmittel

Gegen die Verfügungen der Anerkennungskommission steht die Verwaltungsbeschwerde nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter offen.

Art. 26 Medieninformation

¹ Die Anerkennungskommission informiert die Medien selber.

² Die bei der Gemeindeschreiberei Interlaken angemeldeten Medien sind gleich zu behandeln.

³ Die Kommission kann der informationsverantwortlichen Person der Gemeinde Texte zuhanden der Veröffentlichung im Internet zustellen.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27 Amtsdauer Anerkennungskommission

¹ Die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder der Anerkennungskommission endet am 31. Dezember 2006.

² Die Mitglieder der Anerkennungskommission in der Zusammensetzung nach Artikel 4 Absatz 1 dieses Reglements werden für eine verlängerte erste Amtsdauer vom 1. Januar 2007 bis 31. Januar 2012 gewählt.

Art. 28 Änderung von Erlassen

...

Art. 29 Aufhebung früherer Erlasse

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 7. Dezember 2004 über die Anerkennung sportlicher, kultureller und sozialer Leistungen.

Art. 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft, sofern die Gemeinderäte der drei Bodeligemeinden vorgängig die Kostenverteilung im Sinne der Artikel 21 bis 24 öffentlich-rechtlich vereinbart haben.

Interlaken, 5. Dezember 2006

IM NAMEN DES GROSSEN GEMEINDERATES INTERLAKEN

Martin Eggenschwiler
Präsident

Philipp Goetschi
Sekretär

Dieses Reglement ist im Anzeiger für das Amt Interlaken Nr. 50 vom 14. Dezember 2006 mit Hinweis auf das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2007 und auf die Gemeindebeschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden.